



Ausschreibung für Kinder- und Jugend-Skirennen 2017

Veranstalter

Motorsportfreunde Frammersbach e.V. im ADAC

Termin

22. Januar 2017, 13 Uhr (Training von 11:30 -12:30 Uhr, Downhill-MTB sind vom Training ausgeschlossen (Pistenqualität))

Meldeschluss

22. Januar 2017, 12:30 Uhr

Startgeld

3 Euro

Alters- und Wertungsklassen

Mindestalter 4 Jahre!

Altersklassen: bis 6 Jahre, bis 8 Jahre, bis 10 Jahre, bis 12 Jahre, bis 15 Jahre und bis 18 Jahre.

Alle Altersklassen werden in weiblich Ski, weiblich Snowboard, männlich Ski und männlich Snowboard gewertet (vier Klassen je Altersstufe).

Zusätzlich gibt es eine Klasse „Sonderfahrzeuge“, darin enthalten: Snowbike, Skibob und Downhill-MTB.

Wettkampf

Startreihenfolge: Die jüngste Altersklasse beginnt. Letzte Startgruppe ist „Sonderfahrzeuge“.

Je Teilnehmer ein Rennlauf.

Allgemeines

Erziehungsberechtigte(r) muss Nennung und Haftungsverzicht unterzeichnen!

Liftkarte ist nicht im Startgeld enthalten!

Zeitnahme erfolgt mittels Stoppuhr (Handauslösung).

Preise

Sachpreis für die Sieger und Teilnehmer

Sicherheit

Teilnehmer müssen bei ihren Trainings- und Rennlauf einen Helm tragen! Helm wird nicht zur Verfügung gestellt und kann vor Ort nicht geliehen werden. Weitere Schutzausrüstung wird empfohlen.

Zustimmung

Der Teilnehmer und Erziehungsberechtigte erkennt mit seiner Anmeldung an das Rennen, die folgenden Punkte der Ausschreibung, Wettkampfordnung und Haftungsverzicht an. Ein Ausschluss einzelner Punkte ist nicht möglich.

Datenschutzerklärung

Der Veranstalter speichert und verarbeitet die Personen bezogenen Daten lediglich zur Durchführung der Rennveranstaltung. Dazu zählen auch vom Veranstalter beauftragte Dienstleister wie z.B. Zeitnahme.

Bildrechte

Mit seiner Anmeldung überträgt der Teilnehmer die Rechte für Film- oder Bildaufnahmen die durch den Veranstalter, vom Veranstalter beauftragte sowie dritte gemacht werden.

Teilnehmer, die Film- oder Bildaufnahmen veröffentlicht und dadurch ggf. Rechte verletzen, handeln nicht im Auftrag des Veranstalters und sind dafür selbst haftbar.



Ausschreibung für Kinder- und Jugend-Skirennen 2017

Haftung

Allgemein

Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnung und den Haftungsverzicht des Veranstalters an. Beim abholen der Startunterlagen bestätigt dies der Teilnehmer mit seiner Unterschrift in der Teilnehmerliste. Ohne das Anerkennen der Wettkampfordnung und des Haftungsverzichtes, werden keine Startunterlagen ausgehändigt. Eine Erstattung des Startgeldes ist ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer muss daher persönlich seine Startunterlagen abholen und den Personalausweis sowie ggf. die Lizenz zur Kontrolle vorzulegen.

Verantwortlichkeit

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Er trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm und/oder benutzten Sportgerät verursachten Schäden. Der Teilnehmer wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, einen Versicherungsschutz gegen mögliche Schäden, die durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verursacht werden können, abzuschließen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, Rücksicht auf andere Personen und der Umwelt zu nehmen. Für alle rechtlichen Fragen gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Gemünden am Main.

Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die allgemeine zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsverzicht vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Erziehungsberechtigte erklären mit Abgabe dieser Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- den ADAC, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter
- die ADAC Regionalclubs, die ADMV-Clubs, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (ungezeitetes, gezeitetes Training (Seedingrun), Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung aller Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus ertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Frammersbach der 17. Januar 2017